# S A T Z U N G

## der Gemeinde Heidenrod über die Verleihung von Auszeichnungen und die Durchführung von Ehrungen, Glückwünschen und Belobigungen (EHRENSATZUNG)

**vom 11.12.1985**

**in der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 26.08.2026**

---

Gender-Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

### § 1 Ehrenbürgerrecht

1. Die Gemeinde Heidenrod kann Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht oder die sich für Volk und Staat herausragende Verdienste erworben haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

   Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde zu vergeben hat.

2. Das Ehrenbürgerrecht kann auch an Personen verliehen werden, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben.

3. Das Ehrenbürgerrecht erlischt mit dem Tode des Geehrten.

   Zu Lebzeiten des Geehrten kann das Ehrenbürgerrecht nur mit einem einstimmigen Beschluss der Gemeindevertretung aufgehoben werden.

   Sofern Stimmenthaltung geübt wird, handelt es sich nicht um einen einstimmigen Beschluss.

### § 2 Ehrenbezeichnungen der Gemeinde

1. Die Gemeinde kann Bürgerinnen und Bürgern, die mindestens 20 Jahre in der Gemeindevertretung, im Gemeindevorstand, im Ortsbeirat oder in einem sonstigen Ehrenamt unentgeltlich für die Gemeinde tätig waren, eine dem ausgeübten Amt entsprechende Ehrenbezeichnung verleihen.

2. Folgende Ehrenbezeichnungen werden verliehen:

| | | |
|---|---|---|
| Gemeindevertreter und Gemeindevorstandsmitglieder | - | Gemeindeältester |
| Ortsvorsteher und Ortsbeiratsmitglieder | - | Ehrenbeirat |

Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige der Gemeinde, wie z.B.: Gemeindebrandinspektor, Wehrführer, Schiedsmann, Jagdvorsteher, Ortsgerichtsmitglieder - die Aufzählung ist nicht vollständig - wird eine Ehrenbezeichnung verliehen, die im Zusammenhang mit der zuletzt von Ihnen ausgeübte Tätigkeit steht. Der Gemeindevorstand unterbreitet der Gemeindevertretung hierfür eine sinnvolle Formulierung.

3. Hauptamtliche Bürgermeister der Gemeinde können nach einer Amtszeit von 18 Jahren zu Altbürgermeistern der Gemeinde ernannt werden. Die Ehrung ist unmittelbar am Ende der Wahlzeit vorzunehmen. Für die Ehrung ist ein einstimmiger Beschluss der Gemeindevertretung erforderlich, wobei Stimmenthaltung gemäß § 55 der HGO als nicht abgegebene Stimmen gewertet werden.

4. Alle Ehrungen sind im Einvernehmen mit dem Betroffenen vorzunehmen und zwar dann, wenn sich abzeichnet, dass eine Fortsetzung der ehrenamtlichen Tätigkeit in absehbarer Zeit nicht beabsichtigt ist.

5. Evangelische oder katholische Seelsorger können mit Zustimmung des jeweiligen Kirchenvorstandes entsprechend geehrt werden. Die Kirchenvorstände legen die Ehrenbezeichnung fest.

## § 3 Ehrengabe der Gemeinde Heidenrod

1. Als Ehrenzeichen im Sinne dieser Ehrensatzung stiftet die Gemeinde eine Ehrengabe der Gemeinde, was eine dauerhafte, nachhaltige Wirkung erzeugt.

2. Die Ehrengabe kann verliehen werden:

a) an Mitglieder der Gemeindevertretung
an Mitglieder des Gemeindevorstandes
an Mitglieder der Ortsbeiräte
an Mitglieder der sonstigen Selbstverwaltungsorgane

nach dem Ausscheiden aus dem Organ und nach einer Tätigkeit von mehr als 15

Jahren in Anerkennung ihrer besonderen Verdienste, die sie durch ihre Tätigkeit für die Allgemeinheit erworben haben.

b) an Persönlichkeiten, die sich durch vorbildliches, bürgerschaftliches Verhalten Verdienste erworben haben,

an Persönlichkeiten, die sich in sonstiger herausragender Weise um die Gemeinde Heidenrod verdient gemacht haben, an Persönlichkeiten, die eine beispielhafte Einzelleistung vollbracht haben,

an Persönlichkeiten, die sich um das Vereinsleben, auf künstlerischem, kulturellem, sportlichem, pädagogischem oder einem sonstigen Gebiet Verdienste für die Allgemeinheit erworben haben, insbesondere für die Gemeinde Heidenrod.

c) an Vereine, Firmen, Körperschaften, Verbände und andere Einrichtungen, die ihren Sitz in der Gemeinde Heidenrod haben, wird bei Jubiläen die Ehrengabe der Gemeinde zu folgenden Anlässen verliehen:

bei 50., 75., 100., 125., 150. und darüberhinausgehenden Jubiläen.
Ab dem 100. Jubiläum wir zusätzlich ein angemessenes Geschenk vom Gemeindevorstand ausgewählt und überreicht.

### § 4 Ehrungen anlässlich von Geburtstagen und Jubiläen

1. Ehe- und Altersjubilare erhalten ein Geschenk der Gemeinde sowie ein Glückwunschschreiben.

2. Für Ehejubiläen gelten dabei folgende Anlässe:

Goldene Hochzeit (50 Jahre)
Diamantene Hochzeit (60 Jahre)
Eiserne Hochzeit (65 Jahre)
Gnadenhochzeit (70 Jahre)
Kronjuwelenhochzeit (75 Jahre)

3. Für Altersjubiläen gilt die Vollendung des 80., des 85., des 90., des 95., des 100 und danach zu jedem weiteren Lebensjahr.
3. a Glückwunschschreiben erfolgen zur Silberhochzeit (25 Jahre) und zum 18., 50., 65., 70., 75., 80. Geburtstag und danach zu jedem weiteren Lebensjahr.

4. Es sollen aus Anlass der Jubiläen folgende Geschenke überreicht werden:

a.) bei den Ehejubiläen, wie:

| | |
|---|---|
| Goldene Hochzeit | (50 Jahre) |
| Diamantene Hochzeit | (60 Jahre) |
| Eiserne Hochzeit | (65 Jahre) |

| | |
|---|---|
| Gnadenhochzeit | (70 Jahre) |
| Kronjuwelenhochzeit | (75 Jahre) |

wird ein Präsent überreicht.

b) bei Geburtstagen aus Anlass der festgesetzten Altersjubiläen wird ein Präsent überreicht.

5. Aus Anlass der Eheschließung ist den Paaren, die ihre Trauung im Standesamt der Gemeinde Heidenrod vollziehen lassen, ein Erinnerungsgeschenk zu überreichen.

6. Die vorgezeichneten Ehrungen sollten grundsätzlich durch den Bürgermeister, bei seiner Abwesenheit durch einen Beigeordneten oder einen Beauftragten vor genommen werden.

## § 5 Nachrufe und Kranzspenden

1. Einen Nachruf im TIP Heidenroder Nachrichten erhalten:

a) Bürger, denen eine Ehrenbezeichnung der Gemeinde entsprechend § 2 dieser Satzung verliehen wurde,

b) Bürgern, die für die Gemeinde mindestens 15 Jahre ehrenamtlich tätig waren, (z.B. Gemeindevertreter, Gemeindevorstandsmitglieder, Ortsbeiräte, Schiedsmänner, Gemeindebrandinspektor, Wehrführer usw).

c) Ehrenamtlich für die Gemeinde Heidenrod Tätige (Gemeindevertreter, Gemeindevorstandsmitglieder und Ortsbeiräte), wenn diese zum Zeitpunkt des Trauerfalles einem der o.g. Gremien angehörten.

2. Für den in Abs. 1 genannten Personenkreis ist eine Kranzspende oder ähnliches vorzunehmen.

3. Sofern Persönlichkeiten nach Ziffer 1. betroffen sind, ist auf Wunsch oder mit Einverständnis der Angehörigen durch den Bürgermeister / in oder deren / dessen Vertreter / in ein Nachruf am Grab zu sprechen.

## § 6 Zuständigkeiten für Ehrungen

1. Die Gemeindevertretung entscheidet über die Verleihung.

a) des Ehrenbürgerrechtes

b) der Ehrenbezeichnungen, die sich nicht durch Vollendung von Mandatszeiten ergeben.

2. Die Ehrungen sollen in einer Sitzung der Gemeindevertretung vorgenommen werden oder in einer angemessenen Veranstaltung. Auf Wunsch des zu Ehrenden auch bei anderer Gelegenheit.

3. Zu allen Ehrungen wird zusätzlich eine Urkunde verliehen.
   Die Urkunden über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes, der Ehrenbezeichnung und zum Dank und Anerkennung unterzeichnen der Vorsitzende der Gemeindevertretung und der Bürgermeister.

4. Den Vorschlägen für Ehrungen sollten, soweit vorhanden, schriftliche Unterlagen zur Nachprüfung beigefügt werden.

## § 7 Inkraftreten

Diese Fassung der Satzung ist am 26.08.2026 mit Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft getreten.